

Geschichte der Teilsamen von Sarnen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **68 (1913)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Teilsamen von Sarnen.

Erstes Kapitel.

Die älteste Zeit.

1. Die Besiedelung.

Wann und wie der Schauplatz der Alpenwirtschaft besiedelt worden ist, darüber ruht ein bisher nur wenig aufgehelltes Dunkel, das speziell für Unterwalden nur durch Vermutungen durchbrochen worden ist. Bis vor kurzem war es die Ansicht der Gelehrten, daß die Waldstätte nicht vor Karl dem Großen besiedelt gewesen seien. Burkhardt¹⁾ nahm sogar an, daß der Name Waldstätte²⁾ darauf hindeute, daß die germanischen Ansiedler das Land als eine völlige Wildnis angetroffen hätten. Diese Anschauung hält aber den neuern Forschungen nicht mehr stand, obwohl das durch sie zu Tage geförderte Material bei weitem nicht so zahlreich ist als für Gebiete der Ebene. Wenn man aus diesem Grunde unser spärliches Material übergehen wollte, so würde man damit Unrecht tun, da in unseren Gegenden, mit ihrem Holzreichtum, die wohl hölzernen Ueberreste ältester Kultur sehr leicht von der Oberfläche verschwunden sind, und diese hinwiederum

¹⁾ „Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges.“ Arch. f. schw. Gesch. IV 95 ff.

²⁾ Die acta murensia nennen ihre Meier in unsern Gegenden: „quos inter silvas habent.“

von keiner Pflugschar durchfurcht wird. Was auf diese Weise nicht verloren ging ist vielleicht Wildbächen und Berg-rutschungen zum Opfer gefallen. Trotz alledem kennen wir in der Urschweiz, und auch in Unterwalden, einige sehr wertvolle Funde, sogar aus der jüngeren Steinzeit und aus der Bronzeperiode.¹⁾

Die Kette dieser Funde zieht sich von Stansstad bis an den Fuß des Brünig. Dennoch wissen wir heute nicht mehr, als daß Unterwalden schon in der Stein- und Bronzezeit bekannt war und begangen worden ist; Oechsli erblickt in diesen Funden sogar einen Hinweis auf eine nomadisierende Urbevölkerung.²⁾

Für die Römerzeit fließen die Quellen bereits reichlicher, so daß wir aus ihnen schon bestimmter auf förmliche Ansiedelungen schließen können, was sich aus der großen Nähe fester, römischer Niederlassungen auch leicht erklären läßt. Speziell für Obwalden sind Spuren römischer Besiedelung zu

¹⁾ „Beiträge zur Kenntnis der Urgeschichte der Urschweiz“ von P. Emmanuel Scherrer 1909. Aus der jüngeren Steinzeit finden sich vor: ein Schalenstein auf dem Bürgenstock; auf dem Mittagsgüpf des Pilatus der sogenannte Gnapp- oder Gnepfstein; in Kirsiten am See wurde 1877 ein Steinbeil aufgefunden und ebenso 1880 in Ennetbürgen und 1899 beim Wilerbad am Sarnersee; sodann fand man in der Schwendi einen bearbeiteten Quarzknollen und im Hasli bei Sarnen grobe Tonscherben. Aus der Bronzezeit haben wir: auf der Frutt im Melchtal ein Bronzebeil (gefunden 1889); in Engelberg ein Bronzebeil (1903); zu Acheregg bei Stansstad ein Bronzebeil (1865); am Bürgen eine bronzene Lanzen spitze (1889); aus Lungern eine Bronzelanze. Prähistorische Funde wurden auch gemacht am Giswilerstock, in Lungern, auf dem Ennetmooserried und auf dem Aaried ob Giswil. Wir erwähnen auch „drei durchbohrte Zähne,“ die wohl ein Hals schmuck unserer Urahnen bildeten und im Voribach bei Sarnen gefunden wurden. In den siebziger Jahren kam daselbst ein ganzes Skelett zum Vorschein, auf dem ebenfalls ein durchbohrter Zahn lag. In Sachseln förderte man Knochen, wahrscheinlich prähistorischen Ursprungs, ans Tageslicht. Vgl. auch Oechsli „Anfänge“ p. 3 f.

²⁾ Oechsli: „Anfänge“ p. 6.

Tage getreten, indem fast in allen Gemeinden römische Münzfunde gemacht worden sind.¹⁾ 1821/22 fand man beim Bau der Kirchstraße neun römische Kupfermünzen von Gallienus, Victorinus und Tetricus, die im Museum von Sarnen aufbewahrt werden. 1870 wurden am gleichen Orte zwei weitere Kupfermünzen mit den Bildnissen des Kaisers Augustus und des Kaisers Valentinian gefunden.²⁾ 1904 wurde bei Ausgrabung eines Brunnens in Kerns ein „Antonin“ zu Tage gefördert, eine römische Kupfermünze.³⁾ In Sachseln und speziell in Giswil machte man Münzfunde; an letzterem Orte eine Silbermünze Titus Vespasianus triumphans und sieben Denare von Postumus († 267 n. Chr.)⁴⁾

Neben den römischen Münzfunden betrachten wir die romanisch klingenden Namen als Beweis für eine romanische Urbevölkerung unseres Alptales. Brandstetter⁵⁾ hat für Sarnen zwar die Möglichkeit einer germanistischen Deutung nachgewiesen, allein, nachdem wir gesehen, daß eine romanische Bevölkerung zum wenigsten unsere Gegenden durchstreift hat, wahrscheinlicher aber daselbst angesiedelt war, so würden wir uns eher zur Ansicht Oechsli's bekennen, der diesen Namen einen rhätoromanischen Ursprung beilegt. Dafür sprechen ebenfalls eine Anzahl Analogien auf rhätischem Boden: das Sarntal bei Bozen, Sarna im Val Camonica, der Hof Sarn oder Sarne im Domleschg;⁶⁾ den Namen Stans, Stannes, finden wir auch im Tirol, umgeben von lauter romanischen Ortsnamen. Auch „Rudenz“ sieht Oechsli als romanisch an. Wenn über die Ableitung der Namen Sarnen und Stans Zweifel noch möglich

1) Oechsli: „Anfänge“ p. 7.

2) Scherrer: „Beiträge“ p. 19.

3) Scherrer: „Beiträge“ p. 21.

4) Neben den Münzfunden wurden früher, auch noch von Oechsli „Anfänge“ p. 7 zwei Lanzen, eine Olla und Tonwaren genannt, die aber sämtlich als aus späterer Zeit stammend, nachgewiesen wurden. Scherrer: p. 19 20 und 21.

5) Geschichtsf. Bd. XLII, p. 180.

6) Oechsli: „Anfänge“ p. 12 und 13.

sind, so wird wohl niemand mit Erfolg dem mittelalterlichen Namen des Pilatus „Frackmunt“, „fractus mons“ seinen romanischen Charakter absprechen.¹⁾ Frackmunt heißen noch heute zwei Alpen des Berges, eine in Obwalden, eine in Nidwalden, die mit ihren Namen „als ein Denkmal der einstigen Romanisierung der Umgegend des Vierwaldstättersees“ betrachtet werden dürfen.²⁾ Lateinisch kommt die Benennung „fractus mons“, wahrscheinlich zum ersten Mal, in dem aus dem XI. Jahrhundert stammenden Rodel des Klosters Luzern vor:³⁾ „id est ab altitudine fracti montis usque ad lacum et inde ad medietatem fluminis rusae.“⁴⁾

Erinnern wir uns auch der zahlreichen aus dem lateinischen herrührenden Namen und Benennungen in der Alp- und Milchwirtschaft der Gebirgsgegenden, so drängt uns dies zur Annahme einer Bevölkerung dieser Landschaften, welche der alemannischen vorangegangen ist. Von solchen Ausdrücken erwähnen wir:⁵⁾ „Brente“ (italienisch brenta) ein Milchgeschirr, das auf dem Rücken getragen wird: „Bulderen“ (lateinisch bulla, italienisch bollire) Klümpchen geronnener Milch; „Gatze“, „Gätzi“ (ital. cazza) Schöpfkelle; „Gäbsi“ (lat. gabata) kleiner Zuber, auch Schöpflöffel; „Gon“, „Schweifgon“, „Göni“ (ital. cagno) rundes Milchgefäß, auch Schöpflöffel; „Käse“ (lat. caseus); „Mutte“ (lat. modius) Milchgefäß; „Schotten“ (ital. scotta, aus dem lat. excocta) ein bei der Käsefabrikation übrig bleibendes, beliebtes Schweinefutter; „Sirte“ (lat. serum) Molke; „Staffel“

¹⁾ Wenn Brandstetter im Geschichtsfrd. Bd. 55, p. 280 diese romanische Ableitung bezweifelt, so berücksichtigt er wahrscheinlich die zitierte Stelle aus dem Luzerner-Rodel zu wenig.

²⁾ Oechsli: „Anfänge“ p. 13.

³⁾ Geschichtsfrd. Bd. I, p. 156 (2).

⁴⁾ Atha und Chriemilt schenken, was sie in Kriens an Eigentum besitzen, dem neugegründeten Leodegarienstift in Luzern. Die zitierte Stelle ist eine Beschreibung der Grenzen dieses Besitzes. „Von der Höhe des zerklüfteten Berges (Pilatus) bis zum See und von da bis zur Mitte des Reußflusses.“

⁵⁾ Oechsli: „Anfänge“ p. 16.

(lat. stabulum) Lagerplatz des Viehes bei der Alphütte, daher der Ausdruck „stäffeln“, diesen Weideplatz abweiden und daselbst die Milch nutzen; „Turner“ (lat. tornare) der drehbare Pfosten mit Arm, an welchem das „Käskessi“ aufgehängt und über das Feuer gedreht wird.¹⁾

Diese verschiedenen Tatsachen mit einander verglichen ergeben, daß wohl kein Zweifel mehr übrig bleibt an dem Resultat der Forschung, daß der alemannischen Bevölkerung der Urschweiz eine andere vorausgegangen ist, und daß diese Gebirgstäler mit ihren wildreichen Jagdgründen und herrlichen Weideplätzen ununterbrochen, wenn auch schwach, von Jägern und Hirtenfamilien bevölkert gewesen sind.²⁾ Endlich schließen wir aus dem Gesagten, daß diese Bevölkerung bereits mit Alpwirtschaft sich beschäftigt und ernährt hat.

Aus alledem folgt Oechsli „Anfänge etc.“ p. 14, daß diese Urbevölkerung zweifelsohne eine romanische gewesen

¹⁾ Die sogenannten „Wildleute“ dürfen wir nicht unerwähnt lassen, welche unsern „Aelplerkilben“ ihr Gepräge geben. Sie erinnern die jetzige Bevölkerung an die sagenhaften Urbewohner des Tales der Sarneraa, die in ältester Zeit schon Milchwirtschaft getrieben haben sollen. Vgl. Lütolf: „Sagen und Märchen aus den V Orten“, 1865. Besonders an der Alp Fontanen am Giswilerstock, mit ihrem romanisch klingenden Namen haften eine Anzahl solcher Ueberlieferungen von jenen Urbewohnern, die meist „Heidenleuten“ genannt werden. Vgl. spez. Lütolf l. c. p. 258, 293, 480. Scherrer „Beiträge“ p. 15. Durrer: „Die Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens“ (1899), p. 332. Die vielfach zitierten „Heidenhüttchen“ auf der Alp Ruodspéri in der Gemeinde Kerns sind schon ebenfalls mit der Urbevölkerung Unterwaldens verknüpft worden. Dr. Durrer fand im Jahre 1887 noch die Ueberreste von einem halben Dutzend solcher Gebäulichkeiten resp. deren Fundamente auf. Er erblickt darin keineswegs heidnisch-alemannische Wohnstätten, sondern vielmehr Sommerwohnungen der Aelpler, die vielleicht nur ins spätere Mittelalter zurückreichen. Vgl. Durrer l. c. p. 400 und Geschichtsfrd. Bd. 52, p. 328 f. Scherrer: l. c. p. 28 und 29.

Auch aus dem Turm zu St. Niklausen, am Eingang des Melchtales, macht der Volksmund ein römisches Kastell, jedoch ohne jede Berechtigung. Geschichtsfrd. Bd. LII, p. 307 f.

²⁾ Oechsli: „Anfänge“ p. 14 und 15.

sei, da alle Beweise und Analogien unzweideutig dorthin verweisen und dieser Folgerung schließen wir uns in vollem Umfange an.

2. Die Allemannen und Franken.

Die Historiker gehen darin einig, daß die ganze Urschweiz von Alemannen teilweise erobert, teilweise neubesiedelt worden sei. Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Germanisierung der innern Schweiz erfolgte und die nähern Umstände, unter denen sie vor sich ging, fehlt uns jede genaue historische Kunde. Oechsli setzt die Besiedelung in den Zeitraum zwischen dem V. Jahrhundert, in welchem die Alemannen überhaupt sich in der Schweiz festsetzten und der Mitte des IX. Jahrhunderts, wo sie als eine vollendete Tatsache erscheint.¹⁾ Die Alemannen scheinen als ein Volk von starker und zäher Eigenart, die römische Kultur mit großer Feindseligkeit zerstört zu haben.

Wiederum bilden die Ortsnamen das beste Material für die Forschung. Die alemannischen Sippen ließen sich bei ihrer Entwicklung vorzüglich durch die Rücksicht auf die Landwirtschaft leiten. Die Hypothese, die Inama-Sternegg in seinen Arbeiten über die Tiroler-Alpen entwickelt hat, daß die Kultur in den Alpengegenden auf den Vorbergen begonnen und erst von dort in die Täler gedrungen sei, wird von Kiem²⁾ auch für Obwalden bestätigt, indem hier die sanften Abdachungen von Alpnach, Schwarzenberg, Ramersberg, Schwendi, Giswil, Sachseln, Lungern, Melchtal und Kerns früher kultiviert

¹⁾ Oechsli: „Anfänge“ p. 48. In seinem Aufsätze „Der Einfall der Alemannen in die Schweiz“ rückt er das Datum des Einfalls noch um 50 Jahre hinauf, also um 450 herum. Vgl. dazu Dr. R. Durrer „Einheit Unterwaldens, S. 55 ff. und besonders S. 61, Anm. ¹⁾ und S. 64, Anm. ²⁾, wo eine Rodungsperiode durch die Landgrafen um die Mitte des X. Jahrhunderts wahrscheinlich gemacht ist.

²⁾ P. Martin Kiem im Geschichtsfrd. Bd. XXI, p. 148–158.

waren, als die Talschaften zwischen Alpnacher- und Sarnersee, Sarner- und Rudenzersee.¹⁾

Das gänzliche Fehlen der Dörfer und Weiler, deren Namen auf „ingen“ endigen, gilt als Beweis dafür, daß in der Urschweiz sich keineswegs ganze Sippen an einem Orte niederließen, sondern daß die Alemannen sich in der Regel daselbst hofweise ansiedelten, was die vereinzelt Weiler, Höfe und Häuser deutlich beweisen. An Ortsnamen geben Aufschluß:²⁾ Kerns (1173 angeführt als Chernis) bei „Kerino“; Sachseln (1275 als Sachse, 1350 als Sachsen bezeichnet) „bei Sachso“³⁾; Alpnach ist die „Au des Alpo“⁴⁾; Kägiswil ist der Weiler des „Chago“; Giswil der Weiler des „Giso“; Eiwil der Weiler des „Egino“, „Eino“; Ettisried-Oedisried ist das Ried des „Odo“ und Ramersberg der Berg des „Rameri“.

Die vielen Ortsbenennungen wie Rüti, Schwand, Gschwent, Schwendi, ferner Brand, Brend, Stockenmatt u. s. w. sind nach Oechsli⁵⁾ deutliche Beweise für die rastlose Kulturarbeit der Alemannen. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß noch in späteren Zeiten, ja bis ins XVIII. Jahrhundert hinein solche Rodungen bekannt sind, die wohl auch ähnliche Namen erhielten.⁶⁾

Römische Schriftsteller sind es, denen wir Angaben aus dem Kulturleben der Germanen entnehmen müssen, bevor einer ihrer Stämme, die Alemannen, im Innern der Schweiz sich fest niedergelassen hat. Caesar „de bello gallico“ VI. 1; VI.

1) Der Rudenzersee, der heute nur mehr ein ausgedehntes Streueried ist, war im frühesten Mittelalter mit dem Sarnersee ein Wasserbecken. Er ging allmählich zurück, so daß er jetzt ganz verschwunden ist.

2) Oechsli: „Anfänge“ p. 24.

3) Gatschet: „Ortsetymologische Forschungen“ p. 80.

4) Brandstetter: in katholische Schweizerblätter 1870, p. 213.

5) Oechsli: „Anfänge“, p. 25.

6) Am 5. Februar 1644 wird noch ein Stück Rüttiland in der Schwendi an Arnold Heimann auf 40 Jahre abgetreten für ihn und seine Kinder; „sollten dann gemeine Theillen dieselbe umb fünfzechen Pfund wollen haben, stat es an ihnen anzunemen oder nit.“

22 und besonders Tacitus „Germania“ c. 26¹⁾ enthalten verschiedene Aufzeichnungen, welche die Zustände bei den Germanen charakterisieren. Danach waren die deutschen Stämme nomadisierende Völkerschaften, die von einem Gebiet ins andere zogen. Sie waren in Geschlechts- und Verwandtschaftsverbände (Hundertschaften und Sippen, gentes und cognationes) eingeteilt, die von Führern und Häuptlingen angeführt wurden (magistratus ac principes). Sobald sich der Stamm in einem Gebiete festsetzte, wiesen die „Principes“ den verschiedenen Geschlechtsverbänden, je nach dem Range²⁾ genügend Land an, das die Hundertschaften oder die Sippen gemeinsam nutzten. Ein Sondereigentum³⁾ an Grund und Boden kannte diese Zeit nicht, mit Ausnahme der Haus- und Hofstatt.⁴⁾

Eine Anzahl Geschlechter bildeten die Hundertschaft, den huntari, der als Genossenschaft, wie die Familiengenossenschaft, die Sippe, gedacht werden muß. Der Ausdruck Centum für Hundertschaft kommt in der alemannischen Schweiz erst zur Zeit der fränkischen Herrschaft auf. Ueber der Hundertschaft stand der Gau, die alte Civitas, und weiter der Stamm und das Reich.⁵⁾

In ähnlicher Weise wird auch die Besitzergreifung und Besiedelung unseres Landes durch die Alemannen vor sich

1) Brunner: „Rechtsgeschichte“ (1887), Bd. 1, p. 41.

2) Tacitus „Germania“ c. 26. „Agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.“

3) Der Name „Sondereigen“, und „Sondergut“, welcher dem Privateigentum beigelegt wird, zeigt an, daß dasselbe durch Trennung, Sonderung vom Gemeindeeigentum entstanden ist. Lavelleye „Ureigentum“, p. 69.

4) Vgl. Oechsli: „Der Einfall der Alemannen in die Schweiz.“

5) Huber: „Privat-Recht“ Bd. 4, p. 40. Von Obwalden läßt sich soviel mit Bestimmtheit sagen, daß es im XIII. Jahrhundert nicht in der Grafschaft Argau einbegriffen war. Wir gehen schwerlich fehl, wenn wir es dem Zürichgau zuteilen; für Engelberg und Nidwalden steht dies wenigstens fest. Vgl. Durrer: „Die Einheit Unterwaldens“ Separat-Abdruck aus dem „Jahrbuch für Schweiz. Geschichte“ Bd. XXXV, 1910 p. 54 und 55 ff. und Oechsli: „Anfänge“ p. 408.

gegangen sein. Jeder Huntari wird einen bestimmten Landstreifen, gewöhnlich ein bestimmtes Tal besetzt haben. So mag eine Hundertschaft vom Tale Uri (Vallis Uraniae), eine andere vom Vallis de Sutz und eine dritte von Unterwalden Besitz ergriffen haben.¹⁾

An diese alte Mark erinnert noch heute die Landsgemeinde, die zweifelsohne ein Ueberrest der alemannischen Hundertschaftsversammlung bildet.

Am meisten Bedeutung legen wir der Frage nach der Art und Weise der Ansiedelung der Alemannen in den von ihnen okkupierten Landschaften bei. Aus der verhältnismäßig erst späten Entwicklung der Ortsgemeinden, ferner aus der geringen Zahl der auf uns gekommenen Rechtsbestimmungen, welche sich auf das dorfweise Zusammenwohnen und Zusammenwirtschaften beziehen und sodann aus den gegenwärtigen, zerstreuten Einzelhöfen, die sich aber schon im frühen Mittelalter vorfinden,²⁾ muß man den Schluß ziehen, daß die Alpengegenden, also auch Unterwalden, hauptsächlich hofweise besiedelt worden sind. Die Höfe und speziell die kleinen Weiler, beispielsweise der Gemeinde Sarnen, haben daher auch von jeher dieselbe hervorragende Bedeutung gehabt, wie die Dörfer der Ebene. Als solche Weiler kommen Ramersberg, Bitzighofen, Kägiswil, die „Dorfleute von Sarnen“ und die um die Kapelle im Stalden (dem alten Diegischwand) gelegenen Güter in Betracht für unsere Arbeit. Bei dem wirtschaftlichen Zustande des Mittelalters (gleichförmige Bedürfnisse der Wirtschaftsbetriebe, Mangel an Arbeitsteilung u. s. w.) war eine

¹⁾ Vgl. dazu R. Durrer „Einheit Unterwaldens“, S. 110 ff.

²⁾ Eine Reihe der heutigen Einzelhöfe und Liegenschaften finden wir bereits in einem Anniversarienbuche der Pfarrkirche von Sarnen aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts. Geschichtsfrd. Bd. 21, p. 187 f.; so eine „Ita de Tellon“ (Hof und Güter zwischen Bitzighofen und Kägiswil); ein „C. von Nidernholz“ (Güter in Wilen); einen „agrum im bachschweifi“ (hinter der Kapelle im Stalden); „Gerung ader huoba“ (Huob ein Gut in der Schwendi). „C. aden Bronden“ (die heutige Brend in der Schwendi) etc. Für Nidwalden gibt das Engelberger-Urbar 1190—1197 Aufschluß. Geschichtsfrd. Bd. 17, p. 245 f.

Dorfbildung in den Gebirgsgegenden damals noch beinahe undenkbar.¹⁾ Naturgemäß konnte diese Dorfbildung erst eintreten, als der Handel und Verkehr nach Außen sich allmählich zu entwickeln begann. Für Obwalden dürfte daher die Eröffnung des Brünigpasses von bedeutendem Einflusse gewesen sein.

Dem so vereinzelt niedergelassenen Volke der Alemannen, das nicht einem Herzog gehorchte, sondern seinen zahlreichen Führern und Häuptlingen, sollte bald ein übermächtiger Feind erwachsen in dem kräftigen, starkheranwachsenden Stamme der Franken. In der Schlacht bei Zülpich, 496 n. Chr. wurden die nördlichen Alemannen gänzlich besiegt, während unsere Vorfahren, die südlichen Stammesgenossen, sich unter den Schutz des Ostgothenkönigs Theoderich begaben, bis dessen Reich 534—538 auch völlig zerfiel.²⁾ Die Franken nahmen natürlicherweise von dem besiegten Lande Besitz. Die Wildnis d. h. alles unbebaute Land wurde Eigentum der Frankenkönige, die keine anderen Einkünfte hatten, als die Erträge ihrer Höfe, die sie sehr oft erst in unbewohnten Gegenden zu gründen sich veranlaßt sahen. P. M. Kiem³⁾ vermutet am ganzen heutigen Sonnenberg von Sarnen (Ramersberg, Schwendi bis in den Forst hinein) ein gebanntes, königliches Jagdgebiet, *forestum* im Gegensatz zu *silva* (offener Wald zur Jagd).⁴⁾ Die Beweise hiefür entnimmt er den Orts- und Geschlechtsnamen: „Forst“ bei Oberwil, welcher Name auch als Geschlechtsname vorkommt, z. B. der Heimscher vom Forst d. h. derjenige, welcher das Heu für das Wild im Forste zu besorgen hat: „im Fang“ (Imfanger, Fanger); „Hundei“ d. h. Hindinau, die Stelle wo die Hirschkühe weiden; „Bärfang“, „Wolfgrube“; „Bärmettlen“; „Bärenturm“; „Wolfetsmatt“; schließlich erwähnen

¹⁾ Reichlin: p. 9. von Inama-Sternegg „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“ Bd. 1, p. 146, 172. Oechsli: „Anfänge“ p. 221.

²⁾ Blumer: „Demokratien“ Bd. 1, p. 9. Oechsli: „Einfall der Alemannen in die Schweiz.“

³⁾ Kiem: „Geschichte der Pfarrei Sarnen“ im Programm vom Jahre 1866. Diese Vermutung entbehrt jeder historischen Unterlage.

⁴⁾ Erklärung des Namens Ramersberg vide oben p. 11.

wir noch das Geschlecht der Berwert, das früher Bärwart hieß. In der Schwendi soll nach einer landläufigen Sage noch bis 1173 ein Jagdschloß der Grafen von Lenzburg gestanden haben, was wir jedoch stark bezweifeln, weil auch nicht ein Beweis hiefür erbracht wird.

3. Die Markgenossenschaft und ihre Verfassung.

Häufig wird die Bedeutung und rechtliche Stellung der Markgenossenschaft und der Hundertschaft als identisch betrachtet, wie auch ihre Gebiete nach dieser Ansicht mit einander übereinstimmen sollen. Heusler¹⁾ bestreitet jedoch, daß der huntari und die Markgenossenschaft zusammen gefallen seien. Wo dies zutrifft, ist es mehr zufällig, weil die politische Bedeutung der Markgemeinde aus ihrem Charakter als Hundertschaft und nicht als Markgenossenschaft herzuleiten sei. „Die Hundertschaft ist der Abschluß des Staatsorganismus.“ Die Markgenossenschaften sind nach Heusler reine Privatrechtsinstitute mit national-ökonomischen Zwecken, denen die öffentlich-rechtlichen Funktionen nichts inhärierendes sind. Als Hauptunterscheidungsmerkmal betrachten wir jedoch den Umstand, daß die Markgenossenschaft auch die unfreien Elemente umfaßte, während dies bei der Hundertschaft keineswegs der Fall war.

Durch diese Ansicht stellt sich Heusler in offenen Gegensatz zu Gierke,²⁾ der in der Markgenossenschaft einen wesentlichen Bestandteil des Staatsorganismus erblickt.

In dem Zeitabschnitte, wo die Quellen beginnen, ist nicht nur das ganze Land okkupiert, sondern der Prozeß der Umwandlung von Gemeineigen in Sondereigen bereits in vollstem Gange. Wenngleich das im Gesamteigentum befindliche Land wohl noch den größten Teil des ganzen Territoriums eingenommen haben wird, so ist der Ausgangspunkt des Wirtschaftens doch in der im Sondereigentum befindlichen Haus-

1) Heusler: „Institutionen“ Bd. 1, p. 267 f.

2) Gierke: „Privatrecht“ Bd. 1, p. 70, Anm. 35 und p. 208.

hofstätte zu suchen. Diese Tatsache findet ihren Ausdruck in dem Satze: „Welcher ein hof kouft, der hat gewalt ze faren uff how und brach nach des amptsrecht“¹⁾ Bis tief ins XV. Jahrhundert hinein ist die Landwirtschaft ohne die gemeinsame Nutzung von „Wunn und Weid“ gar nicht denkbar.²⁾ Im Jahre 1370, am 30. April verkauft das Kloster Engelberg an Ulrich von Rüdli und Klaus Wirtz, Landleute von Unterwalden, verschiedene Aecker in der Schwendi³⁾ und zu Kägiswil samt dem zwölften Teil der Alp Melchsee um „50 ₰ pfennige guoter stebler, genger und geber“; „mit holtz und velde, mit ackern und matten, mit steg und weg, mit abwegen, mit wasser und wasserrunsen, mit wasen, mit zwüen, mit allen gebuwnen und ungebuwnen ertrichen, mit grunde, mit gräten, mit wunne, mit weide, mit etzweide und mit aller ehaftigi und rechtung, so darzuo gehöret und als wir es untz an diser hüttigen Tag harbracht haben, ane gewerde.“⁴⁾

¹⁾ Amtsrecht von Knutwil. Zeitschrift für schweiz. R. n. F. Bd. 1, p. 396.

²⁾ Nach Grimm: D. R. A. Bd. 2, p. 42 ist „Wunne“ das ahd. *wunna*; gotisch *vinjā*; griechisch *vonē*; lateinisch *nemus*; die Weide trifft im Walde. Schröder: D. R. G. p. 425 findet im ahd. „wunni enti weida“, „wunn und weide“ eine bloße Alliteration. Dr. Moosberger veröffentlicht in seiner Dissertation „Die bündnerische Allmende“ eine Urkunde von 1572 aus dem Sagenser Dokumentenbuch. Darin findet sich die Stelle: „beid Gemeinden sollen won thun und usrütten wald; die von Sagens sollen wunen“. Danach war „wunne“ ursprünglich der durch Reuten und Schwenten von Wald befreite, für Weide gewonnene Boden. Erst allmählich ist nach aller Wahrscheinlichkeit dieser Ausdruck, um die gesamte Weide zu bezeichnen, zur Anwendung gelangt.

³⁾ Kiem meint in Geschichtsfrd. Bd. XIV, p. 249, daß besagte Aecker in Kerns seien; alle aufgezählten Namen finden wir in der Schwendi und nur einzelne Güter würden für Kerns zutreffen.

⁴⁾ Das Gleiche sprechen Urkunden aus vom 5. Mai 1324 (*cum iuribus et pertinentiis*) Geschichtsfrd. Bd. XX, p. 313; vom 16. April 1291 (*cum nemoribus, silvis, terris etc.*) Geschichtsfrd. Bd. I, p. 208; vom 19. Hornung 1375 (mit *wunn mit weid etc.*) Geschichtsfrd. Bd. XXI, p. 201 u. s. w.

Die Haushofstätte bestand aus dem Wohnhaus und den nötigen Wirtschaftsgebäuden, sowie einem größeren die Gebäude umgebenden Raum, der von den nächsten Hofstätten durch einen Zaun geschieden war. In diesem Raume befand sich gewöhnlich der Garten oder ein Stück Grasland, das als Weide- und Tummelplatz für dasjenige Vieh dienen mußte, für welches die Gemeindeweide nicht paßte und Aufsicht und Pflege erforderlich war. Aus einer größeren Anzahl solcher umzäunter Hofreiten besteht dann der Weiler, das Dorf, dessen Bewohner- und Häuserzahl noch eine sehr geringe war, allmählich jedoch bedeutend angewachsen sein dürfte.

Wie die einzelnen Hofstätten, so war auch der ganze Weiler nach Außen gegen die Felder mit einem eigenen Zaun, dem Etter, mit Falltüren beim Ein- und Ausgang abgeschlossen. Innerhalb des Dorfettters, zwischen den Höfen, gab es noch gewöhnlich eine Art freie Wiese, der Brühl,¹⁾ der zum Tummelplatz für das Vieh diente, ferner Brunnen u. s. w. Noch im Jahre 1848 finden wir im Sarnerdorfe ähnliche Zustände.

Jenseits des Dorfettters lag das Ackerfeld. In denjenigen Gegenden, in welchen die Dreifelderwirtschaft bestand, also in Sarnen (Freiteil), Kägiswil und Bitzighofen, war dieses Ackerland in drei Fluren, Zelgen, eingeteilt. Innerhalb jeder Zelge waren nach Bodengüte und Lage verschiedene Gewanne ausgeschieden, an denen jede Haushofstätte ein eigenes Los zu haben pflegte. Zwischen den Zelgen, oder auch Gewannen, namentlich an feuchten Stellen, breiteten sich die Wiesen aus. Nach Außen gegen das in gemeinsamer Nutzung und im Gemeineigentum befindliche Weideland und Gehölz waren die Zelgen geschirmt. Ebenso waren innerhalb der Dorffeldmark die Ackerländereien durch tote Häge (Frieden, Efrieden, einfrieden) von der Saat bis zur Ernte geschützt. Vor der Saat und nach der Ernte waren diese verteilten Gewanne, wie die

¹⁾ Im Niederdorf bei Stans ist der Brühl unmittelbar neben der Hofgerichtsstätte von Luzern, dem Fronhofe, wo später der Galgen stand. Gefällige Mitteilung von Dr. Durrer.

ganze Feldmark vielfach grunddienstlich belastet durch Wege-rechte, Trattrechte etc.

Bei dem vollständigen Fehlen von Feldwegen in den Zelgen mußten am Tage vor der allgemeinen Ernte die „Thürliacher“ d. h. die vorderen, dem Haupteingange zunächst gelegenen Aecker vorgeschritten werden, damit die Besitzer der hinterliegenden (Aecker) ohne Schädigung der ersteren ihre Rechte ausüben konnten. Nach der Ernte wurden die Häge niedergelegt und die Zelgen vom gesamten Vieh des Weilers oder Dorfes als Eetzweide benutzt.¹⁾

Jenseits des äußeren Etters lag die gemeine Mark, die Allmend, die ihrerseits nach Außen gegen die andern Bezirke ebenfalls durch Zäune oder sonstige Markzeichen abgegrenzt war, sofern nicht natürliche Grenzen die Scheidelinien zweifellos markierten.

Zu den einzelnen Hofstätten gehörten die Anteile an der Dorffeldmark. Sie befanden sich um die Zeit, wo die Quellen beginnen, bereits allgemein im Sondereigentum. Ob die verschiedenen Klassen, Huben und Schupposen, schon mit der Ansiedelung gegeben waren, oder sich erst später, infolge von Teilungen ursprünglich gleicher Huben, gebildet haben, ist schwer nachzuweisen.²⁾

Die soeben beschriebenen Verhältnisse dürfen wir annehmen für diejenigen Weiler und dorfähnlichen Ansiedelungen, die wir im Talboden und auf den ebenen Gebieten der Hänge antreffen; so in Ramersberg, Freiteilbezirk, Bitzighofen und Kägiswil. Zu dieser Ansicht bewog uns hauptsächlich der

¹⁾ Geschwornen-Urteil vom 1. Mai 1419. Die Ramersberger und Hans Wirtz sind mit einander im Streit wegen der Eetzweide in der jetzigen unteren Allmende: „öffnet der vorgenannt hans wirtz mit seinem fürsprechen vor uns, wie dz die matti ob der halten söltn eetzweid sin untz ze mittlen meyen der gütren so in dem teil ligent ze ramersperg, old es were denn, dz die ustage als gut weren, dz man dz ve möchti ussrent den zunen han und weiden.“

²⁾ Von Wyß: in Zeitschrift für schweiz. R. n. F. Bd. 1, p. 57.

Umstand, daß wir beispielsweise beim Dorfe Sarnen Güter antreffen, die heute noch den Namen „Thürlacher“ tragen. Das Gleiche ist der Fall in Kerns, und in Alpnach haben wir ein Stück Land, das „Thürnachen“ heißt, was wohl aus Thürliacher entstanden ist. Ebenso nennen die Rodel des Leutpriesters und Pfrundherren von Sarnen vom Jahre 1485 einen Thürliacher „obere und niedere vor dem Bül“.¹) Endlich enthält der Ausmarchungs- und Vereinigungsbrief des Vogtzehnten von Sachseln vom 28. August 1467 eine „Zelg zu Hobachtal“, wie auch in Alpnach verschiedene Liegenschaften den Namen „Zelg“ führen.²)

Außerordentlich langsam entwickelte sich auf dem Boden und innerhalb einer solchen Mark ein Privateigentum der einzelnen Genossen an Grund und Boden. Erst in späterer Zeit wird auch die Feldflur dauernd geteilt und in Sondereigen geschieden, das aber nach wie vor Bestandteil der Mark bleibt,³) was aus den mehrfachen Eigentumsbeschränkungen leicht ersichtlich ist. Jeder Teil der Mark dient dem andern; z. B. dient der Wald den Bedürfnissen der Gehöfte, während Haus und Hof selbst durch Rücksichten auf das Gemeininteresse am Walde gebunden sind.

An der Mark nahmen jedoch nicht nur die so organisierten Weiler und kleinen Dörfchen teil, sondern in hervorragendem Maße auch die für unser Land so zahlreichen Einzelhöfe, die auf der ganzen Mark zerstreut sich vorfanden. Ihre Bewohner gehörten zur Markgenossenschaft wie die Genossen, welche in Weilern und Dörfern zusammen lebten.



¹) Pfarrlade Sarnen. Geschichtsfrd. Bd. XXI, p. 177 und 178. Der Bül befindet sich auf der nordwestlichen Dorfseite von Sarnen, gegen Ramersberg.

²) Auch der Familienname „Zelger“ dürfte sich ähnlich erklären.

³) Heusler: „Institutionen“ Bd. 1, p. 263.

Zweites Kapitel.

Die spätere Entwicklung.

1. Die Ausbildung der Grundherrschaften.

Wie wir gesehen, ist im Allgemeinen der Entwicklungsgang anzunehmen, daß die älteste Ansiedlung ein einziges Gemeinland für den ganzen Kanton Unterwalden oder wenigstens für die beiden Haupttäler desselben geschaffen hatte. Der Feudalismus ist in die Hochtäler der Schweiz nur spät eingedrungen und hat hier nie große Macht erlangt, wie er auch schon vor Ende des Mittelalters wieder vollständig ausgerottet worden ist. Die Bildung der Grundherrschaften konnte jedoch nicht ohne Einfluß bleiben auf die noch ungeteilte Gemeinmark der ehemaligen Hundertschaft oder Sippe. Wie z. B. Engelberg seinen eigenen Komplex abschloß, so haben auch die kleineren Grundherrschaften sich ein gesondertes Gemeinland gebildet.

Der in Unterwalden am meisten entwickelte, geistliche Großgrundbesitz ist nur an die Stelle des weltlichen getreten.¹⁾ Der schon erwähnte Edelmann und nachherige Abt Recho hat seine Ländereien in Alpnach, Giswil und Sarnen dem Stifte in Luzern geschenkt.²⁾ Gleichfalls besaßen die Grafen von Lenzburg bedeutende Güter in Unterwalden und vornehmlich

¹⁾ Oechsli: „Anfänge“ p. 97 f. Ueber die Entwicklung der Grundherrschaft vgl. auch R. Durrer die „Einheit Unterwaldens“ S. 59 ff.

²⁾ Geschichtsf. Bd. I., p. 158.

in Sarnen (Margumetlon¹⁾ und Forst etc.) zugleich waren sie Landgrafen und als solche übten dieselben einen großen Einfluß aus auf die freien Leute des Tales.

Gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts waren die meisten dieser Besitzungen an Gotteshäuser übergegangen; einzig Habsburg-Oesterreich hatte seine Güter in Obwalden behalten. Wohl der größte Teil des Landes wurde von den Besitzungen der Stifte Luzern, Beromünster, Muri und Engelberg zusammen mit den habsburgischen Gebieten in Beschlag genommen.²⁾

Die große Ausdehnung dieser Herrschaftsgüter gestattete es ihren Besitzern nicht, diese Ländereien mit bloßen Arbeitern zu bebauen. Einzig der Herrenhof, das Salland, Sölampt, die terra salica, blieb in direkter Bewirtschaftung des Herrn. In Obwalden waren die Grundherren jedoch nicht ansässig. Sie übertrugen die Bebauung ihres Sallandes den Kelnern und Meiern auf eigene Rechnung, gegen Bezahlung eines Pachtschillings.³⁾

Als Beispiel für die Einrichtung eines solchen Kelnhofes führen wir die Organisation der Höfe des Klosters Murbach-Luzern an, das in Sarnen ziemlich begütert war.⁴⁾ An der Spitze einer Grundherrschaft⁵⁾ standen nach gemeinsamem Hofrecht zwei grundherrliche Beamte, ein Meier und ein Kelner, denen der Meier- und der Kelnhof direkt unterstanden. Der

¹⁾ Ein Bauerngut in der Schwendi (heute Margi) das früher bedeutend größer gewesen sein muß, da sogar mehrere Grundherrschaften daran teilnahmen, nämlich Habsburg und Beromünster.

²⁾ Am 3. Weinmonat 1257 verkaufen die Grafen Gottfried, Rudolf und Eberhard von Habsburg an Rudolf den Ammann von Sarnen und andere ihre Zigererträgnisse von den Gütern zu Sarnen. Geschichtsf. Bd. XIV, p. 242. Ferner vgl. Oechsli: „Anfänge“ Regesten 256, 522, 179, 661.

³⁾ Huber: Schweiz. Pr. R. Bd. 1, p. 757, 758. A. Ph. v. Segesser, R. G. Bd. 1, p. 32.

⁴⁾ Segesser: R. G. Bd. 1, p. 42; und „Luzern unter Murbach“ in Geschichtsf. Bd. I, p. 218 f.

⁵⁾ D. h. der grundherrschaftlichen Besitzungen in einem Dorfe oder Bezirke.

Meier war Richter, soweit nicht der Abt oder Propst seine Gewalt selbst ausübte, während der Kelner für den Bezug und die Ablieferung der Grundzinsen und Gefälle zu sorgen hatte, also mehr wirtschaftliche Funktionen versah.¹⁾ „Beide zusammen sollten das Gotteshaus vor „Ungenossame“ behüten und das Salland auf des Klosters Rechnung bewirtschaften.“ Ihnen zur Seite stand der Bannwart, der die Waldungen besorgte.

Zu diesen verschiedenen Höfen gehörten eine Reihe Zelgen und Schupposen oder Huben, auf denen die Hintersaßen des Klosters angesessen waren. Der Hof zu Stans hatte z. B. 18 solche Erblehen.

Nach Oechsli²⁾ war in Sarnen selbst kein eigentlicher Dinghof, sondern die dort befindlichen Güter wurden entweder zu Alpnach oder Giswil gerechnet; ein Kelnhof aber lag in Sarnen, da wir hier ritterliche Ministerialen, die Kelner von Sarnen schon frühzeitig antreffen. Der Propstei Luzern waren in Sarnen zinspflichtig: die Güter im Rüdli,³⁾ in der Rüti⁴⁾, im Rädershälden,⁵⁾ in Riggeswil.⁶⁾ Mit dem Kaufvertrage vom 16. April 1291, gingen beinahe sämtliche Rechte des Stiftes an Habsburg-Oesterreich über.⁷⁾

Daneben war in Sarnen begütert das Chorherrenstift Beromünster, das seine dortigen Besitzungen den Gründern, den Grafen von Lenzburg verdankte.⁸⁾ Es besaß den unteren Hof bei der Kirche, daher wohl der Name Kirchhofen, zwei andere Fronhöfe, verschiedene Schupposen, das Gut zu Mar-

¹⁾ An diese Einrichtung erinnert noch heute der Oekonom des Klosters Engelberg, der den Namen „Großkeller“ oder „Großkellner“ trägt.

²⁾ Oechsli: „Anfänge“ p. 67 f.

³⁾ Hinter dem jetzigen Kapuzinerkloster.

⁴⁾ Ob dem Frauenkloster.

⁵⁾ In der Teilsame Schwendi.

⁶⁾ Das alte Ruckiswil, heute Ruggerli: Schwendi.

⁷⁾ Geschichtsf. Bd. I, p. 208.

⁸⁾ 1036 vergabte ihm Graf Ulrich der Reiche drei Vierteile der Kirche zu Sarnen mit dem untern Hofe daselbst (heute noch Hofmatte.)

gumetlon und daneben noch Besitzungen in Riggeswil und Bitzighofen,

Als weiteren Grundherrn von Sarnen treffen wir das Kloster Muri, das schon im XIII. Jahrhundert Matten und Aecker in Sarnen und Schwarzenberg besaß nebst den freien Zinsleuten im Ramersberg.¹⁾ Muri besaß jedoch keinen Haupthof in Obwalden, sondern der Propst kam jährlich drei Mal nach Gersau um seine Gefälle in Empfang zu nehmen. Schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts zählen die Urbarien des Klosters in den gesamten Waldstätten keine Besitzungen mehr auf, ohne den Grund hierfür anzugeben. Oechsli vermutet Güterverkäufe des Klosters um die Wende des XIII. Jahrhunderts teils an Engelberg teils an Landleute und er wird damit nicht fehlgehen, da der engelbergische Rodel von 1190 in Obwalden noch beinahe keine Güter aufweist und anderseits sowohl freie als unfreie Hintersaßen anfangen die Lehngüter käuflich an sich zu bringen.

Engelberg suchte seine spärlichen Besitzungen in Obwalden und namentlich in Sarnen immer weiter auszudehnen. Aus einer Urkunde²⁾ vom 12. Juli 1307 entnehmen wir, daß das Kloster umfangreiche Liegenschaften in Schwarzenberg und Kägiswil von den Kelnern in Sarnen gekauft hatte. Es verkaufte diese Güter seiner Gönnerin der Königin Elisabeth, die sie wiederum zu ihrem Seelenheile dem Kloster schenkte. Am 30. April 1370 sind Abt und Konvent Engelberg in der Lage, an Ulrich von Rüdli und Klaus Wirz von Sarnen folgende Güter zu verkaufen:³⁾ „den Aker zu Oberhusen,⁴⁾ zwei Aecker in der Schwendi, den Blöwacker hinter Hubers

¹⁾ Nach dem 2. Güterbeschrieb des Klosters. 1264—1280. Oechsli: Regesten Nr. 194. Vgl. dazu auch R. Durrer „Einheit Unterwaldens.“ S. 78 f.

²⁾ Oechsli: Regesten Nr. 472.

³⁾ Vgl. oben S. 29 Anm. 3. Die angeführten Namen stimmen alle auf Heimwesen in der Teilsame Schwendi. Oechsli: Regesten Nr. 755.

⁴⁾ Oberhusen im Schwanderbezirk Oberwil.

Mühle, den Gaden am Schelwi¹⁾ und die dazu gehörigen Matten, eine Hofstatt und eine Matte am Stalden, einen Acker, der an die Stelzen²⁾ stößt, ein Acker am Vang³⁾, Justs Hostatt zu Kägiswil“ u. s. w. Es war wohl die fürstliche Freigebigkeit der Königin Elisabeth, der Gemahlin Albrechts, welche das Stift in den Stand setzte, so umfangreiche Besitzungen zu erwerben. In diesen einzelnen Höfen kam es nicht mehr zur Errichtung einer eigentlichen Grundherrschaft. Das Kloster sorgte dafür, daß ihm die Güter gehörig verzinst wurden, im übrigen beließ es seine Zinsleute in den hergebrachten Verhältnissen.

Daneben fehlte es doch an freiem Grundeigentum der Landleute nicht, das zwischen den Herrschaftsgütern der geistlichen und weltlichen Großen zerstreut lag. Wie die in Anmerkung 2 Seite 34 zitierten Urkunden beweisen, waren die freien Bauern und verschiedenen vornehmen in Unterwalden seßhaften Familien, die Kelner und Meier, neben ihren Lehen- und Dienstmannsgütern noch im Besitze von „echtem, freiem Eigen.“ Eine große Zahl freier Zinsleute,⁴⁾ die Nachkommen des alten, freien Bauernstandes, waren allerdings zum Teil in Abhängigkeit von den Grundherren geraten, erwarben aber von diesen oder andern Güterbesitzern durch Kauf wiederum freie Heimwesen. Eine ganze Reihe von Landverkäufen an solche freie Bauern sind uns bekannt: an Heinrich von Kerns (Geschichtsf. Bd. XIV, p. 241), Konrad und Walter von Margumelton (Geschichtsf. Bd. XIV, p. 242), Ulrich Hasler, Burkhart von Zuben, Konrad von Eiwil, Walther von Oberdorf, Heinrich an der Matten (in prato).⁵⁾ Die Zahl dieser freien Bauern wird von Durrer für Unterwalden auf zirka 1275 angegeben.

¹⁾ Schelwi; heute Schelf im Bezirk Hintergraben.

²⁾ Stelzen heute Stollen genannt.

³⁾ „Am Vang“ ein Heimwesen in Obstalden (Schwendi).

⁴⁾ Z. B. Muri hatte solche im Ramersberg.

⁵⁾ Auszug bei Kopp: Bd. 2, I. Teil, p. 204. Vgl. Durrer „Einheit“ S. 91 f. Die Gemeinfreien im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung.

Ein Kapitular Karl des Großen drückt die Idee des alt-germanischen Ständewesens treffend aus: „non est amplius nisi liber et servus“, „es gibt nichts weiter als Freie und Unfreie.“¹⁾ Diese Standesunterschiede waren in unserer Gegend entweder nie ganz ausgebildet worden, oder hatten sich infolge des sehr schwachen Einflusses der Grundherren auf die Untergebenen bald wieder stark verflacht. Die uns entgegentretenden Zinsleute und geistlichen Untertanen können wir wenigstens nicht unter den Begriff servus subsumieren, sonst wäre uns eine völlige Befreiung von jeder Herrschaft undenkbar. Im XIII. Jahrhundert sind die Unfreien, die Eigenleute der weltlichen und geistlichen Grundherren, die Letzteren allerdings mehr als die Ersteren, durchwegs auf Gütern angesessen, an denen sie ein gewisses Anrecht haben und die ihnen ohne bestimmten gesetzlichen Grund nicht entzogen werden dürfen.²⁾ Daneben konnte ein solcher Unfreier sogar freies Eigentum besitzen und mit demselben schalten und walten nach Belieben.³⁾ Die Rechte des Grundherrn wurden in späterer Zeit sogar bei dem Hofgerichte erwahrt; das Eröffnen der Rechtsame der Höfe war allerdings Sache der grundherrlichen Beamten, des Kelnerns. In dieser Erwahrung der Rechte durch die Gemeinde vor dem Grundherrn lag eine Autonomie auch der unfreien Gemeinde.

Eine ganz eigentümliche Erscheinung ist es, wenn wir sehen, daß sogar die unfreien, hörigen Hintersaßen nicht nur mitberechtigt waren an der Allmende, sondern sogar ein Mitspracherecht an derselben besaßen.⁴⁾ Es ist dies hauptsächlich darauf zurück zu führen, daß die Grundherren im Lande nicht

¹⁾ Heusler: „Institutionen“ Bd. 1, p. 161.

²⁾ Oechsli: „Anfänge“ p. 199 f.

³⁾ Den besten Aufschluß geben uns die Hofrechte von Stans, Malters u. s. w. „es sol ouch weder vogt noch meier enkeinen, der in disem hofe sitzet, werren, dz er sinu kint und sin lidig guot und sin bezimmerung gebe wem er wil oder wem ers aller gernest gebu, won dz er damit tuon mag, wz er wil. Geschichtsf. Bd I, p. 255.

⁴⁾ Reichlin: l. c. p. 32 f.

persönlich angesessen waren, also keinen direkten Einfluß auf diese Entwicklung gewinnen konnten. Bemerkenswert in dieser Beziehung ist eine Stelle aus der Öffnung von Malers: „der meyer sol kein ban machen uber holtz und uber velt, noch ein kein einung uffsetzen uber kein ding, won mit der genossen zwein teil willen, und sol der meyer denselben ban oder einung ußlassen, wen es die zwein teil uberein komment.“

Diese, wenn auch sehr beschränkte Autonomie der Hörigen einerseits und ihr Zusammenwohnen mit den zahlreichen freien Bauern anderseits erklären die allmähliche Befreiung der Gotteshausleute und der Hörigen weltlicher Grundherren von jeder Verpflichtung ihren Herren gegenüber, mit Ausnahme der Entrichtung der Zehnten und Zinse. Die Grundherrschaften gehen immer mehr zurück und es bleibt nichts übrig als die Zehnt- und Zinspflicht.¹⁾ Diese Zinsen waren teilweise eigentliche Erbzinse im Sinne eines Entgeltes für gewährte Nutzungen auf Gütern und Alpen, teils sollten sie zugleich daran erinnern, wie bei der römischen Emphyteuse, daß diese Güter ein Erblehen des Grundherrn waren. Sie bildeten also geeignete Mittel, um die Anerkennung desselben wach zu erhalten.

Diese Zehnten und Zinse waren zum großen Teile im Besitze der verschiedenen Klöster und Stifte, die sie auf bestimmte Zeit wohlhabenden Landleuten verkauften, oder für sich einziehen ließen.²⁾

¹⁾ Wir erinnern an den bereits erwähnten Verkauf der Zigererträge der Güter in Sarnen, welche die Grafen von Habsburg besaßen. 5. Weinmonat 1257.

²⁾ Vgl. die vielen Erzählungen von den Vögten Habsburgs in der Urschweiz.

Dr. Durrer vertritt in seiner Arbeit „die Einheit Unterwaldens“ die Ansicht, daß die Bedeutung der Freien viel größer war, als man bishin annahm. Vgl. hierüber speziell das Kapitel II. „Der Galgen zu Wisserlen und die freie Gemeinde.“

2. Der Zerfall der Gemeinmarken und die Bildung der Teilsamen.

Die Verhältnisse, wie wir sie bisher kennen gelernt haben, bestanden bis zum Anfange des XIV. Jahrhunderts unverändert fort. Einzig die Gemeinmark, die anfänglich wohl über das ganze Tal sich erstreckt hatte, war mit der Zeit in verschiedene Teile zerfallen. Oechsli¹⁾ erblickt in den Kirchspielen die nunmehrigen Markgenossenschaften. Diese Anschauung erscheint uns umso glaubwürdiger, als für beinahe alle Allmendkorporationen Obwaldens dies jetzt noch der Fall ist und bei einzelnen Gemeinden, die heute in mehrere Teilsamen zerfallen, der Zeitpunkt dieser Trennung genau angegeben werden kann. Die gleichen Zustände finden wir auch in Nidwalden. Die Urkunde von 1348²⁾ führt uns auf eine Zeit zurück, in der Feld und Wald der heutigen Gemeinden Beckenried und Buochs, damals eine Kilchöry, weder durch eine Gemarkung, noch dem Rechtsbegriffe nach, einzelnen Bezirken als getrenntes Eigentum zugeschrieben war. Das ganze Waldareal, als eine rechtlich ungetrennte Masse, stand dem damaligen Kirchspiele Buochs zu Eigentum zu. In ähnlicher Weise bilden noch heute die verschiedenen „Teilsamen“ von Kerns eine einheitliche Genossame, die als solche im ungetrennten Eigentum des Gemeindewaldes und der Allmende steht und nur die Nutzung derselben den Teilsamen selbst überläßt. An die Zeiten, wo die ganze Kilchöry Sarnen eine Markgenossenschaft war, erinnert lebhaft ein Geschwornen-

¹⁾ Oechsli: „Anfänge“ p. 216 f. Vgl. über die ganz analogen Verhältnisse im Livinental und Bleniotal, die neue Arbeit von Dr. Karl Meyer: „Blenio und Leventina vor Barbarossa bis Heinrich VII. Luzern, Verlag von E. Haag. Die Analogien sind für die Entwicklung unserer Korporationen ungemein wichtig. Da hier die einzelnen Stadien dieser Entwicklung bis ins XII. Jahrhundert zurück genau verfolgbar sind. Es ist absolut der gleiche Dezentralisationsprozeß wie bei uns. Vgl. speziell S. 28 ff. Vgl. übrigens auch Dr. R. Durrer „Einheit“, Seite 149 bis 154.

²⁾ In Geschichtsfrd. Bd. XXIV, p. 320.

Urteil vom 8. Brachmonat 1390.¹⁾ Die „dry teil obrent dem blatte ze Sarnen“²⁾ und die „dorflüt ze Ramersperg“ lagen im Streit mit den „dorflüten ze Sarnen und Bützikofen“, die in ihrem Walde einen „Gaden“³⁾ gebaut hatten und dort ihr Vieh weideten. Die Sarnen „getruwyten, das sy jn dem fryen Wald als güt recht hetten an der weid, als sy, wen es ein offena schywalt“⁴⁾ weri, und der nidrest von sarnen als gut recht da hetti, als der oberst schwander.“ Die Ramersberger und Schwander vermochten ihr Recht „kuntlich“ zu machen und das Gericht entschied zu ihren Gunsten. Wenn wir neben dieser Tatsache die heutigen Eigentumsverhältnisse an den Waldungen der Korporationen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil betrachten,⁵⁾ so ist wohl der letzte Zweifel gehoben, daß die Teilsamen der Gemeinde Sarnen aus dem Kirchspiele, als gemeinsamer Markgenossenschaft, entsprungen sind.

Die Kirchgemeinde, als Versammlung der Freien und der hörigen Eigenleute, war zu einer Macht herangewachsen, die im Verein mit den andern Kirchspielen den Kampf mit den Grundherren aufnahm.

Wie anderorts hat der große politische Gährungsprozeß auch im oberen Tale von Unterwalden aus einem Stückwerke einzelner Höfe ein freies Reichsland geschaffen. Der erste Schritt zur völligen Freiheit war die Urkunde Heinrich VII. vom 3. Brachmonat 1309, wodurch die Waldstätte von jeder äußern Gerichtsbarkeit befreit wurden, mit Ausnahme des

¹⁾ Dieses Urteil befindet sich als ein „Vidimus“ in der Teilenlade Schwendi. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Das „Vidimus“ enthält ähnliche Urteile vom 19. V. 1459 und 9. X. 1450 und datiert vom 26. April 1527.

²⁾ Die jetzige Teilsame Schwendi.

³⁾ Gaden heißt Hütte, Stall.

⁴⁾ „Schywalt“ kommt auch vor als „schitwalt“. Brandstetter (Anzeiger für schweiz. Geschichte Bd. 6, p. 100) leitet das Wort ab vom mhd. schiten, (spalten, Scheit), das verwandt ist mit dem lat. scindere und dem griech. *σχίζειν*. Im Ausdrucke „offener Schitwalt“ findet er einen Namen für einen Waldteil, in welchem das Holz geschlagen und die Etzweide erlaubt ist.

⁵⁾ Vgl. oben p. 11.

königlichen Hofgerichtes. Habsburg wurde durch die Freiheitskämpfe zu einem Anstandsfrieden vom 19. Juli 1318 gezwungen, wonach ihm nur noch „Steuern, Zinsen und Gerichte“ zustehen sollten. 1352 wurde vom Markgrafen von Brandenburg ein Ergebnis herbeigeführt: „es mußten bloß noch die grundherrlichen und Patronatsrechte Oesterreichs anerkannt werden“, von einer Grafschaft Habsburg war keine Rede mehr.

Mit dem Kampfe gegen Oesterreich setzte auch das Bestreben der Landleute ein, sich der lästigen Zinsen und Abgaben an die Grundherren zu entschlagen. Das geschah zum Teil auf dem Wege der Zinsablösungen.¹⁾ Anderseits mögen die Freiheiten und die Unabhängigkeit, deren sich die Unterwaldner schließlich erfreuten, zum großen Teil daher rühren, daß die Grundherren und namentlich Beromünster und Luzern durch die vielen Kriege des XIV. und XV. Jahrhunderts fast gänzlich verarmten. Die Kilcher waren infolgedessen genötigt ihre Kirchen und Pfrundhäuser fast völlig selbständig zu erhalten und machten sich deshalb auch von der „Rechtsame“ ihrer Herren immer freier und unabhängiger.²⁾

¹⁾ Geschichtsf. Bd. XIV, p. 249; Bd. XVII, p. 261; Bd. XVIII, p. 130; Bd. XXI, p. 172, 203, 199 f.; Bd. XXVII, p. 131; Bd. XXX, p. 227, 291 u. s. w. Vgl. hierüber Dr. R. Durrer „Einheit“ S. 143 ff. besonders 147 bis 155.

²⁾ Das beleuchtet trefflich eine Urkunde vom 5. Jänner 1464. Die Sarner verlangten von Beromünster die freie Pfarrwahl, da bisher immer das Stift den Pfarrer bestimmte. Dieses beklagte sich bei einem Schiedsgerichte in Luzern. Die Kirchgemeinde Sarnen entgegnete: „der Kirche und Pfrund von Sarnen ging so viel ab, die Gülten und Zinsen des Leutpriesters waren so klein und arm, daß er nicht seine Nahrung hatte und großen Mangel leiden mußte. Daher haben fromme Leute aus den Kirchgenossen Almosen, Renten und Gülten an die Kirche um Gottes willen gegeben, in der Meinung, daß sie das Recht haben sollten, einen Leutpriester nach ihrem Belieben zu wählen. Sollte das ihnen aber nicht gestattet werden, so würden sie die Almosen, die sie der Kirche gegeben hätten, wieder nehmen und an andere Pfründen verschenken, wogegen dann die Lehnherren den Leutpriester geziemend erhalten, seine Behausung und den Chor der Kirche laut Verpflichtung decken sollten.“ Pfarrlade von Sarnen.

Infolge des immer größern Besitztums, der in den Händen der Gotteshäuser sich vereinigte, wurden die Obwaldner, wie ihre Bundesgenossen in Schwyz (1294), Uri (1360), Nidwalden (1363), und Zug (1376) schließlich gezwungen, wenn sie ihre Freiheiten behaupten wollten, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, um diesem Uebelstande zu steuern. Zu diesem Zwecke schuf ein Landesartikel vom 24. Hornung 1382 energische Maßregeln, um die Verkehrsstockungen und die übergroße Ansammlung von Gütern in toter Hand zu verhindern. Dieses Gesetz gegen die *donationes ad manum mortuam* setzte fest, daß kein Landmann oder Landweib irgend welches liegende Gut in Obwalden einem Gotteshause oder Ausländer verkaufen oder sonstwie veräußern dürfe:¹⁾ „künden wir an, das unser an kein lantman noch lantwib anthein liegent güt, so in unserem land gelegen ist ankein gotzhus noch usslendisch man noch wyb oder frömdem ussert unser lantmarch ob dem kern wald ze kouffen geben, versetzen, noch in kein weg verendren sollen und dasselbe ze halten zechen jar und darnach alle die wil so es der merteil under unss nit wider rett etc.“²⁾

Im Kampfe mit den Grundherren und mit dem allmählichen Siege über dieselben wuchsen auch die anderweitigen Interessen der Landleute, und nicht am wenigsten die Interessen an der Nutzung des Gemeinlandes. Diese wuchsen umso mehr, als infolge Verkleinerung der Allmende³⁾ und infolge der Zunahme

¹⁾ Zelger: l. c. p. 44. f. Er begründet diese Maßnahmen auch mit der kaiserlichen Gesinnung der Waldstätte gegenüber den päpstlichen Klöstern. Allein in allen genannten Ständen waren es aktuelle Streitigkeiten, die solche Maßregeln unmittelbar hervorriefen. Für Obwalden war es der Ringgenberger Handel. Vgl. Durrer: im Jahrbuch für Schweizergeschichte Bd. 21 und „die Einheit Unterwaldens“ p. 146—148 ff.

²⁾ Obwaldner Landbuch l. c. p. 41. Geschichtsf. Bd. 30, p. 235. Vgl. über den Ursprung dieser Urkunde Dr. R. Durrer „Einheit“, S. 134 mit Hinweis auf S. 129. —

³⁾ Die Verkleinerung der Allmende erklärt sich durch die vielen „Rüteneu“, die um diese Zeit an der Tagesordnung waren, sowie durch die zahlreichen Hofstätten, welche zum Baue von Häusern und Ställen durch Kauf oder Schenkung veräußert wurden. Die Genehmigung

der Bevölkerung, das Land nicht mehr allen Bedürfnissen zu genügen vermochte. Die Kilchöry Sarnen, als Mark, war nunmehr zu groß, um alle Interessen in genügender Weise befriedigen zu können. Von alters her hatten die Genossen die Mark da genutzt, wo es für sie am leichtesten und besten war, also in der Nähe ihrer Weiler oder einzelnen Höfe. Sarnen eignete sich mit seinen verschiedenen Weilern und Bezirken ausgezeichnet für eine solche Trennung. Vorerst wurden die Steuern und „Bräuche“ sowie die Militärlast der Gemeinde verteilt,¹⁾ was uns ein Geschwornen-Urteil vom 20. Februar 1443 deutlich beweist:²⁾ „wie sich disse sach ie gefügt hetti, das were jnen nit eigentlich ze wüssen, wand wenn die lantlüt jr bruch und söllichs schieden, so teilten die kilcher von Sarnen jren teil und nemen die in der swendi und die von Ramersberg zwen teil desselben glich were es umb söld, harnasch und stür, das würdi auch also geteilt.“ Diese Steuer und Militärbezirke sind nicht erst durch die Teilung ins Leben gerufen worden, sondern sie bestanden schon vorher als grundherrschaftliche Zentren, die sich immer mehr entwickelten. Wenn die alten Urkunden vom Jungzehnten von Ruckiswil, vom Haferzehnten in Kägiswil etc. sprechen, so bringt das die Ansicht nahe, daß diese Steuerbezirke mit den Zehntgebieten und diese mit den grundherrschaftlichen Oberhöfen zusammenfallen.

Bei der Teilung der Markgenossenschaft Sarnen, die sich allerdings nicht mit einem Akte vollzog, sondern durch jahrelange Entwicklung, gaben diese Steuerbezirke den Grundstock für die im Entstehen begriffenen Teilsamen. Die Aufteilung des Gemeinlandes geschah sodann teils auf Grund freiwilliger

zum Häuserbau auf der Allmende wurde gewöhnlich nur unter ausdrücklicher Wahrung der Allmendqualität der area erteilt: „sobald er erfüllt oder sonst abgat so sol die Hofstatt wider alment sin.“ Wie leicht dann diese Hofstatt in Privateigentum übergang, beweist der Umstand, daß in Sarnen heute noch eine Reihe von Gebäuden auf Allmendboden stehen.

¹⁾ Vgl. oben p. 41 f.

²⁾ Freiteilarchiv Sarnen.

Vereinbarungen der Kirchgenossen, teils auf Grund faktischer Trennung, die schließlich durch den richterlichen Spruch sanktioniert wurde.

In dieser Zeit der Zersplitterung der Mark Sarnen finden wir sieben verschiedene Teile am Gemeingut interessiert, die bald einzeln, bald mehrere mit einander als Prozeßparteien auftreten. Die „dry teil obrent den blatten“,¹⁾ oder die „dryn teil forst, in der schwendi“,²⁾ zu Diegischwand enent dem blattibach“³⁾ erscheinen in keiner uns bekannten Urkunde einzeln, sondern anfänglich immer so einzeln benannt, hernach als die „drei Teile in der Schwendi“ und zuletzt nur noch als Teilsame Schwerdi. Hier haben sich also die drei Steuerbezirke bald wieder zu einem Ganzen zusammen geschlossen.

Anders freilich, und zwar äußerst interessant sind die Verhältnisse im alten Teile Ruckiswil.⁴⁾ Der Vierteil zu Ruckiswil⁵⁾ tritt im Jahre 1434 noch selbständig auf in einem Streite mit den Schwandern um die Etzweide: „zu einem teil Heinrich Kiser, Ueli im Hof, Hensli Gebli, Klaus Lendi, Werni Wirt, ze handen ir selbers und des fierteils ze Rugischwil etc.“ Ein Gerichtsurteil vom 5. November 1491 gibt sogar die Grenzen des Teils zu „Ruggyschwill“ an:⁶⁾ „und

1) Urkunde vom 8. Juni 1390.

2) „Schwendi“ ist der Teil hinter dem Stalden, der Bezirk Gassen und Obstalden, in älteren Urkunden auch „Tatischwand“ genannt, von einem Heimwesen daselbst; „Diegischwand“ ist namentlich Wilen und ein Teil von Oberwilen, während „Forst“ sich mit Hintergraben deckt.

3) Geschwornen-Urteil vom „sant Ulrichstag“ 1434.

4) An den in seiner alten Bedeutung verschollenen Namen Ruckiswil, Ruggiswil erinnert heute nur noch der einem kleinen Gute innerhalb der einstigen Teilsame zukommende Name „Ruggerli.“ — Kuchler „Chron. v. Sarnen“ 199 f. identifizierte, wie schon Kiem es getan, Ruckiswil mit dem in einer Urkunde von 1234 genannten „Richiswile“ und versucht unter Heranziehung einer Stelle des „Weißen Buches“ eine abenteuerliche Etymologie des Namens. Durrer l. c. 66 Anm. 3 weist aber nach, daß es sich bei jenem Beromünsterer Benefizialgut „Richeswile“ um das heutige „Richisbüel“ in Kerns handelt. —

5) „Vierter“ im Vergleich zu den „drei teilen in der Schwendi.“

6) Dieses Urteil entstand infolge eines Streites des „kilchherr Christoffel Spatz“ mit den Bewohnern des einstigen Teiles Ruggischwil

sind daz die an stöss des teill; des ersten zuo kilchhoff hinder des pfaffen matten an das bächly und von dem bächly dem se nach uffe untz in das Niderholtz an das bächly das gat hinder der schünen apper in se, dem sälben bächly nach uffe die richte untz an die Ittenflü und der sälben fluo nach under dem güt zu Brünyschwand durch ob der Gewandt an den holtzwäg und dem holtzwäg uffe untz an den wäg der von Brünyschwand vom huss gan Lantzenmatt gadt und dem Ramersperg wägt (sic) nach oben durch untz gan Lantzenmatt für das huss hin ein armbrost schutz an den graben an Ruoffs Rüggen und dem graben nach nider in das bächly, das im nempt den Schwertz-bach und dem sälben bächly nach hinen durch den Langenacher nider untz in den se hinder des kilchhern mat, wie vor statt.“¹⁾ Dieser Viertel besaß jedoch kein Gemeinland mit Ausnahme eines kleinen Allmendstückes²⁾ und mußte gleich allen andern Teilen Steuern und Bräuche aushalten, was sie jedoch als unbillig empfanden. Ein Geschwornen-Urteil vom 27. April 1435 führt uns mitten in die Streitigkeiten hinein, durch welche die Ruckiswiler Anschluß an irgend eine Teilsame suchten: „wie das sie geben stür und bruch und weren in der schatzung³⁾ von Ramersberg wegen eines Zehnten, den diese vorgaben abgelöst zu haben. Das Gericht schützte die Ruckiswiler.

¹⁾ Die vorkommenden Ortsbenennungen stimmen alle mit Gütern in der Teilsame Schwendi: Ruoffs-Rüggen, Schwertzbach und Langenacher und Pfaffenmatte sind in der Teilsame Freiteil oder es gehen die Grenzen zwischen Schwendi und Freiteil durch diese Liegenschaften. Vgl. topographischer Atlas. (Mühleberg, zwischen Blattibach und dem Flüelibächli früher Schwertzbach, wie auch ein anstoßendes Heimwesen heute noch Schwerzli benannt wird.)

²⁾ Ein Stück liegt hinter dem Wilerbad; dazu kommt das sogenannte „Giglenallmendli.“

³⁾ Der Charakter der Schatzung erklärt ein Urteil vom 1. März 1464: Klaus Switer verlangt die Alpnutzung für ein Gut im Ramersberg. Die Ramersberger weisen ihn jedoch ab, das Gut „lige nit in schatzung;“ wenn er dasselbe in Schatzung legen wolle und es versteuern, so würden sie ihm nichts darein reden. Im andern Falle jedoch könnten sie ihm den Alpnutzen nicht aushändigen, da er an die Steuern und Bräuche verwendet werde. Das besagte Stück Land ist nicht in der Schatzung, weil es früher Allmende war und erst von

und werin eben jn einer söllichen schatzung nach dem vierteil geschetzt, als sie und hetten ouch die von Ramersberg die brüch dick und vill von jnnen jngezogen und were ein halb teil ze Rückiswil, der hörte villichter jn den Fryen-teil, das ander vierteilt, das hörte aber gan Ramersberg und hetten sie nirgentz allmend und alpen und truwyten got und dem rechten, das sie irgend wohin gehören.“ Das Gericht wies sie jedoch mit ihrem Gesuche ab. Keine weitere Urkunde gibt über den Verlauf der ganzen Angelegenheit Aufschluß. Die Rückiswiler werden aber ihre Anstrengungen erneuert haben, denn Rückiswil, dessen Grenzen wir kennen gelernt, gehört heute ohne jede Benachteiligung zur Teilsame Schwendi.¹⁾

Neben den genannten vier Teilen der heutigen Schwendi treffen wir in dieser Zeit Ramersberg, Freiteil (Dorfleute von Sarnen, Kirchhofen und Bitzikofen) und Kägiswil (Dorfleute von Schwarzenberg und Kägiswil) als autonome Teilsamen.

Zwischen diesen letztlich resultierenden vier Teilsamen vollzieht sich nun die Aufteilung der Gemeinmark. Schwendi erscheint nach dem 8. Juni 1390 resp. 9. Oktober 1450²⁾ noch mehrmals vor Gericht wegen der Grenze zwischen ihm und dem Ramersberg, so im Jahre 1481. Beide verlangen für sich das auf der Mitte liegende „Kalberwengen“. Sie berufen sich auf alte Briefe, die sie jedoch verloren hätten, und auf das Zeugnis der alten Leute. Das Gericht sprach das streitige Gebiet den Ramersbergern zu, welche aber die Schwander mit 5 Pfund „an barem gelt“ entschädigen sollten; „und damit sol gricht

Heini Jakob gekauft worden sei: „ze koufen gen eins güt, heist der Bül, umb eins ewigs liecht, das were gesin almend, und hetten jm das geben mit nütz und schaden, mit wun und mit weid“ etc.

¹⁾ Das Andenken an diesen Streit lebt fort, indem der an Rückiswil angrenzende Teil des Freiteilbezirks, nach weitverbreiteter Ansicht, heute noch keiner Teilsame zugehören soll, was jedoch durchaus unrichtig ist.

Dieser ganze Bezirk gehört zum Gebiete des Freiteils und wenn ein Freiteiler daselbst wohnt, ist er nutzungsberechtigt, was andernfalls gar nicht möglich wäre.

²⁾ Vgl. oben p. 41, Anm. 1.

und gschlicht sin.“¹⁾ An diese Streitigkeiten erinnert noch lebhaft die Volkssage, daß die Ramersberger bei der Teilung so viel beanspruchen konnten, als sie in einem Tage „auszuhagen“ vermochten.²⁾

Zum Schlusse verweisen wir nochmals auf die oben erörterten Eigentumsverhältnisse an den Wäldern von Ramersberg, Freiteil und Kägiswil.³⁾

3. Die neuere Zeit.

Wenn wir die Entwicklung der genannten Teilsamen resp. Weiler, welche den Filialgemeinden, den Korporationen, ihre Namen gegeben haben, näher betrachten, so sehen wir das unansehnliche Dörflein Sarnen, welches im XIII. und XIV. Jahrhundert sich bescheiden gebildet hat, im XV. Jahrhundert zu einem stattlichen Hauptorte des Landes heranwachsen. Das Dorf Sarnen, das mit Kirchhofen und Bitzigkofen zusammen bis in das Jahr 1442 nur $\frac{1}{18}$ der Kirchspielkosten trug,⁴⁾ hatte um diese Zeit die andern Teilsamen an Bedeutung bereits weit übertroffen.⁵⁾ Die Landesgemeinde selbst förderte seine Entwicklung, indem sie nach dem Brande vom 13. August 1468, wo 22 Wohnhäuser den Flammen zum Opfer fielen, bestimmte: „und sond die hofstat nit ze garten gemacht werden, besonder zü einem dorff.“

Seit dem Wiederaufbau des abgebrannten Fleckens nahm seine Bevölkerung bedeutend zu. Männer von Ansehen und

¹⁾ Ein ähnliches Urteil aus einem Streite mit den Freiteilern datiert vom „Fritag nach sant Jörientag“ 1421, wegen der Weide in den „Welden.“ Die Sarner traten zurück, da sie keine Briefschaften vorweisen konnten.

²⁾ Die Ramersberger-Allmende reicht bedeutend in das Gebiet der Schwendi hinein, auch abgesehen von der Alp Käsern, welche das Gericht am 25. Juli 1395 den Ramersbergern zuerkannte und den Schwandern absprach.

³⁾ Vgl. oben p. 11 und 12.

⁴⁾ Vgl. oben p. 12 und 13.

⁵⁾ Teilenarchive Freiteil, Schwendi, Ramersberg und Kägiswil.

Vermögen stiegen von ihren Bergen herab und ließen sich in Sarnen nieder,¹⁾ denn dort war der Sitz der Regierung und des Gerichtes. Gutbeleumundete Fremde, namentlich Handwerker²⁾ fanden bereitwillige Aufnahme und erhielten gegen eine billige Entschädigung das Land- und Korporationsrecht. Wer ein Haus bauen wollte, dem gaben die Freiteiler, manchmal sogar unentgeltlich, einen Hausplatz; so bekommen am Donnerstag vor St. Urbanstag 1511 Hansli Willem und Jakob Glaser Hausplätze vom Freiteil, die wieder Allmende werden, wenn das Gebäude „erfault oder sonstwie abgat.“

Während die wachsende Bevölkerung von Sarnen sich durch Handel und Gewerbe den Lebensunterhalt verschaffte,³⁾ wandten sich die bergigen Teilsamen Schwendi, Ramersberg und auch Kägiswil hauptsächlich der Alpwirtschaft zu, den Ackerbau immer mehr vernachlässigend.⁴⁾ Ramersberg, Kägiswil und Schwarzenberg litten am meisten unter dem Rückgang der Agrikultur. Die wenigen Alpen, welche sie besaßen, vermochten den Ausfall nicht zu decken. Kägiswil sah sich schließlich genötigt, sein dringendes Bedürfnis an Alpen durch den Ankauf der Alp Spiß im Kirchspiel Buochs zu befriedigen.⁵⁾

1) Kiem: „Kulturhistorisches des XVI. Jahrhunderts der Pfarrei Sarnen.“ Aus dem Programm von 1870 und 1877.

2) Schmiede, Müller und Gerber werden bevorzugt.

3) 1551 wurde im Melchtal sogar ein Eisenwerk eröffnet. Niklaus Imfeld, Heinrich zum Weissenbach, Johann Wirz, Sebastian Omlin, Simon Imgrund, Joachim Halter, Burkhard Rohrer waren die Unternehmer, die Imfeld und Wirz sind Sarner.

4) Wie stark Obwalden im Mittelalter, bis ins XVI. Jahrhundert hinein, den Ackerbau betrieben hat, weist P. M. Kiem nach in G.-Frd. Bd. XXI, p. 144 f.

5) Barbara Kretz die Tochter des Vogtes Sebastian von Nidwalden hatte sie ihrem Manne, Landammann Nikolaus Imfeld zugebracht. Dieser verkaufte sie am 28. September 1545 um 5000 Pfund an die Teilsame Kägiswil.

Ramersberg erhielt am 25. Juli 1395 und im Jahre 1482 die Alp Käsern und das Kalberwengen vom Gerichte zugesprochen.

Zahlreicher und ausgedehnter als in Ramersberg und Kägiswil, waren die Alpen und die Allmendgebiete der Teilsame Schwendi. Diese hat sich schon sehr früh durch Kauf und Tausch in den Besitz ausgedehnter Alpgebiete zu setzen gewußt.¹⁾

Mit der Entwicklung der einzelnen Korporationen von Sarnen änderte sich auch deren Beitragspflicht an die Ausgaben der Kirchgemeinde. So zahlte im Jahre 1686 der Freiteil 600 Pfund, Schwändi 550 Pfund, Ramersberg und Kägiswil je 175 Pfund an das Schulgebäude, das dem Kapellvogt Niklaus Imfeld abgekauft worden ist. Beim Kirchenbau von Sarnen anno 1742 übernahmen die Schwander 2542 Gulden 23 Schilling von den letzten Schuldabtragungen (10. Jan. 1758) und der Freiteil, Ramersberg und Kägiswil zusammen bezahlten ebensoviel, wobei jedoch der Freiteil am meisten und Ramersberg am wenigsten zu tragen hatte.²⁾

Für die ganze Entwicklung der Verhältnisse der Allmendkorporationen finden wir hauptsächlich einen charakteristischen Zug, die Stabilität. Die Verfassung dieser Genossenschaften besitzt ein so festes Gefüge, daß sie trotz der größten Veränderungen des sie umgebenden Lebens und trotz der auf die Erschütterung ihres Bestandes gerichteten Tendenzen, fast unverändert bis ins XIX. Jahrhundert hinein, teilweise sogar bis auf die Gegenwart sich zu erhalten vermochte.³⁾ Die grundlegenden Bestimmungen der jetzt geltenden Einungen und Vorschriften sind alle schon im XV. und XVI. Jahrhundert wenn nicht ganz entwickelt, so doch in ihren Anfängen vorhanden.

¹⁾ Um diese Zeit muß der Viehstand in Obwalden ganz bedeutend gewesen sein, denn am St. Georgentag 1590 sieht sich die Landsgemeinde veranlaßt zu verordnen, daß keiner mehr als 50 Kühe halten dürfe bei einer Buße von 100 Gulden. Staatsprotokoll von Obwalden.

²⁾ Der große Anteil des Freiteils an den Schulhausschulden rechtfertigt sich dadurch, daß derselbe auch am meisten Nutzen hatte von einer in seinem Gebiet befindlichen Schule.

³⁾ Miaskowski: „Verfassung“ etc. p. 3.

Inbezug auf die innern Verhältnisse der Korporationen von Sarnen verweisen wir auf den dritten und vierten Abschnitt unserer Arbeit, wo die Nutzungsberechtigung, die Nutzung, sowie die Organisation und Verwaltung der Allmendgenossenschaften näher beleuchtet werden sollen.

